

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0187-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
09.12.2020	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss		V		
14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Stadterneuerungsgebiet "Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag" (vormals: "Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag")

hier: Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - nimmt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt die als Anlage 1 beigefügte Synopse zur Kenntnis und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag des Stadterneuerungsgebietes „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister	
Mollerus Datum 02.12.2020	Gülden-zopf Datum 02.12.2020	Schranz Datum 03.12.2020	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0187-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Bezug

Beschluss des Rates über die Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag des Stadtteilprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ sowie Bestellung der Beiratsmitglieder (Drucksache B/16/4364-01 vom 18.02.2019)

Beschluss des Rates zur Benennung der Beiratsmitglieder (Drucksache B/16/4580-01 vom 01.04.2019)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 auf der Grundlage des § 171e BauGB das städtebauliche Programmgebiet „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ sowie das „Integrierte Handlungskonzept Brückenschlag“ als Gesamtmaßnahme für den Stadterneuerungsprozess im Stadtteil Alt-Oberhausen beschlossen. Das Programm wird mittlerweile beim Land unter dem Namen „Sozialer Zusammenhalt“ fortgeführt.

Zur Begleitung, Beratung und Steuerung des sich weiterhin vollziehenden Stadterneuerungsprozesses in Alt-Oberhausen sowie als Entscheidungsgremium für die Vergabe von Zuwendungen aus den Verfügungsfonds gemäß Nr. 14 und Nr. 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW wurde der Beirat Brückenschlag für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“ eingerichtet.

Da die Mitglieder des Beirates gemäß der aktuellen Geschäftsordnung vom Rat der Stadt Oberhausen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode bestellt werden, besteht die Notwendigkeit zur Neubesetzung.

Außerdem hat sich während der Programmlaufzeit des Stadterneuerungsprojektes „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“ herausgestellt, dass die Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag einer Überarbeitung bedarf. Ein wesentlicher Fokus liegt dabei darauf, die lokalen Gegebenheiten und Strukturen des Stadterneuerungsgebietes noch stärker miteinzubeziehen und die Entscheidungskompetenz vor Ort zu stärken. Ziel ist es, die Belange der Stadterneuerungsgebiete enger auf die Stadtbezirke zuzuschneiden. So ist es möglich, Entscheidungen sachgerecht auf Grundlage der lokalen Strukturen und Kenntnisse vor Ort im Stadterneuerungsgebiet Brückenschlag zu treffen.

2. Erläuterungen

Kurze Erläuterungen der vorgeschlagenen Änderungen sind jeweils in der Spalte „Begründung“ der als Anlage 1 beigefügten Synopse enthalten. Darüber hinaus soll auf grundlegende Änderungsvorschläge der Verwaltung wie folgt näher eingegangen werden:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0187-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

a) Betonung des örtlichen Bezuges durch stärkere Einbeziehung der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen

Zwei der vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer stärkeren Einbeziehung der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen in Entscheidungen, die für die Tätigkeit des Beirates nicht unwesentlich sind, und damit zu einer weiteren Betonung des örtlichen Bezuges der Beiratstätigkeit:

aa) Bestellung der stimmberechtigten Beiratsmitglieder

In Anwendung des § 3 Abs. 1 der bisherigen Fassung der Geschäftsordnung hat bisher der Rat der Stadt die aus dem Kreise der Mitglieder der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen zu bestellenden Beiratsmitglieder gewählt. Diese Kompetenz soll nun mit der Beschlussfassung des Rates der Stadt über die Neufassung der Geschäftsordnung auf die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen übertragen werden. Stimmt der Rat der Stadt dieser Neufassung zu, gilt neben den weiteren Bestimmungen der Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung (vgl. § 10 der Neufassung) auch § 3 Abs. 1 (neu), welcher die Kompetenz der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen für die Bestellung der (ordentlichen und stellvertretenden) Beiratsmitglieder aus dem Kreise ihrer Mitglieder anordnet soll. Für stellvertretende Beiratsmitglieder aus diesem Kreise soll die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung möglich, aber nicht zwingend sein; sie müssen aber jedenfalls die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Vertretung Alt-Oberhausen erfüllen (entsprechende Anwendung des Rechtsgedanken des § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW zu sachkundigen Bürgern in Ausschüssen).

Die bisher in § 3 Abs. 1 -alt- der Geschäftsordnung ausdrückliche Nennung der Sitzverteilung ist entbehrlich; die dortigen Angaben stellten ohnehin ausdrücklich eine Momentaufnahme dar („...Stand 12/2018...“), deren Aufnahme in Regelwerke, die eine längere Geltungsdauer beanspruchen können und sollen, eher ungewöhnlich ist. Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung liegt eine flexible und auch in Bezug auf andere vom Rat gebildete Gremien weithin übliche Regelung vor. Auch für die Entsendung beratender Mitglieder aus dem Kreise der Mandatsträger/innen soll nunmehr die Zusammensetzung der Bezirksvertretung grundlegend sein (vgl. § 4 Abs. 3 -neu- der Geschäftsordnung).

Die Bezirksvertretung erhält damit auf Basis der jetzt vorgeschlagenen Änderungen in ihrer nächsten Sitzung die Möglichkeit, die stimmberechtigten Mitglieder eigenverantwortlich und abschließend zu bestimmen.

ab) Änderungen der Geschäftsordnung

Bisher lag die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung beim Rat der Stadt, der den Beirat in Ausübung seiner Organisationshoheit ins Leben gerufen hatte. Das Verhältnis der Kompetenzen der im Einzelnen beteiligten Gremien Beirat, Bezirksvertretung und Rat der Stadt sollte klargestellt werden. Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 9 der Geschäftsordnung wird das Folgende erreicht:

- Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen ist zuständig für die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung.
- Der Rat der Stadt erhält aufgrund des Erfordernisses seiner Zustimmung Gelegenheit, ggf. eine abweichende Auffassung durchzusetzen.
- Der Beirat kann der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen initiativ Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung unterbreiten; hierfür ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss erforderlich, aber auch ausreichend.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0187-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

103 Hierdurch wird nach der Auffassung der Verwaltung die inhaltliche Diskussion über Änderungen der
104 Geschäftsordnung stärker in die Bezirksvertretung und den Beirat verlegt. Der Rat der Stadt erhält
105 durch das Erfordernis seiner Zustimmung die Gelegenheit, die wesentlichen Grundlagen der Tätigkeit
106 des von ihm selbst geschaffenen Beirats weiter zu beeinflussen, kann sich aber auch auf eine bloße
107 Zustimmung beschränken.

108
109 Das Initiativrecht des Beirates, Änderungen der Geschäftsordnung vorzuschlagen, bleibt erhalten. Im
110 Sinne einer breiten Diskussionsgrundlage wird kein Bedarf erkannt, hierfür (wie bisher, vgl. § 9 Abs. 1 -
111 alt- der Geschäftsordnung) formal eine Zweidrittelmehrheit nachzuweisen. Die letztendliche
112 Beschlusskompetenz liegt zukünftig bei der Bezirksvertretung; die Zustimmung des Rates bleibt
113 erforderlich.

114
115 b) Erweiterung des Kreises der stimmberechtigten Beiratsmitglieder

116
117 Zur Gewinnung weiterer örtlicher Akteure und damit zur Erweiterung der Kompetenzfelder des Beirates
118 sollen künftig auch Vertreter/innen des Seniorenbeirats und des Beirates für Menschen mit
119 Behinderung als stimmberechtigte Mitglieder (und Stellvertretungen) an der Beiratsarbeit mitwirken
120 (vgl. § 3 Abs. 2 der vorgeschlagenen Neufassung).

121
122 Wichtiges Ziel ist es, die Geschäftsordnungen für die Beiräte der drei Stadterneuerungsgebiete Alt-
123 Oberhausen (Brückenschlag), Osterfeld und Sterkrade zu harmonisieren, ohne dabei auf etwaige
124 spezifische Besonderheiten für die einzelnen Programmgebiete zu verzichten. Im Rahmen dieser
125 Anpassung sollen bestimmte Betroffenengruppen nunmehr in allen drei Beiräten identisch vertreten
126 sein. Es besteht kein sachlicher Grund, die Vertretungen

- 127
128 – des Beirats für Menschen mit Behinderung,
129 – des Jugendparlaments,
130 – des Seniorenbeirats und
131 – des Integrationsrats

132
133 in den Beiräten unterschiedlich zu gestalten, da sich deren Interessen oder Belange unabhängig von
134 der konkreten Programmstruktur auf alle Bezirke erstrecken. Die Belange der genannten Gremien
135 sollen zukünftig in allen Beiräten stimmberechtigt vertreten sein, müssen aber nicht zwingend durch
136 Mitglieder des jeweiligen Gremiums repräsentiert werden. Soweit eine Vertretung berufen wird, die
137 zwar nicht den oben genannten vier Gremien entstammt, inhaltlich jedoch deren Belange abdeckt (z.B.
138 anstelle des Seniorenbeirates eine Vertretung aus dem Bereich Seniorenarbeit), soll dies ebenfalls
139 möglich sein.

140
141 Neben den funktionsgebundenen Akteuren sollen auch weiterhin zwei Vertreter oder Vertreterinnen
142 aus der Alt-Oberhausener Bürgerschaft, eine Vertretung aus dem Kreis der Alt-Oberhausener
143 Kulturschaffenden sowie eine Vertretung aus dem Bereich des Vereinswesens von Alt-Oberhausen im
144 Beirat mitwirken. Die Vertretungen aus der Bürgerschaft wurden bereits im Rahmen eines
145 Auswahlverfahrens bestimmt.

146
147 Insgesamt soll dem zumindest theoretisch denkbaren Fall, dass eine Entsendung durch eine
148 entsendungsberechtigte Stelle unterbleibt oder hinsichtlich der zwei Mitglieder aus der Alt-
149 Oberhausener Bürgerschaft und/oder ihrer Stellvertretungen nicht genügend Bewerbungen eingehen,
150 dadurch begegnet werden, dass klarstellend die Zahl der stimmberechtigten Beiratsmitglieder nicht auf
151 21 festgeschrieben wird (vgl. § 2 Abs. 2 -neu-: „höchstens“) und in § 3 Abs. 2 und 3 -neu-
152 entsprechende klarstellende Zusätze aufgenommen werden sollen.

153
154 Hinsichtlich der Position des jeweils beauftragten Stadtteilmanagements soll zukünftig eine einheitliche
155 Regelung erfolgen. Die Quartiersmanagements sollen den gesamten Stadterneuerungsprozess

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0187-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

unterstützend begleiten mit dem Ziel, die Aktivitäten der Akteure vor Ort zu fördern und insbesondere Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Sie sollen nur bedingt selbst die Rolle des Akteurs übernehmen. Vor diesem Hintergrund wird in keinem der Stadterneuerungsgebiete das Quartiersmanagement als stimmberechtigtes Mitglied im Beirat geführt.

Insgesamt wird die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder dementsprechend angepasst (vgl. § 2 Abs. 2 der vorgeschlagenen Neufassung).

Da es sich beim Beirat für das Programmgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“ um ein von der Stadt im Rahmen ihrer Organisationshoheit freiwillig gebildetes beratendes Gremium handelt, ist der Rat bzw. zukünftig die Bezirksvertretung bei der Ausgestaltung der Geschäftsordnung auch im Hinblick auf die stimmberechtigten Mitglieder und auf das zu ihrer Bestellung oder Benennung anzuwendende Verfahren frei. Daher wird vorgeschlagen, zur Benennung der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtteilbeirates im Sinne des § 3 der Geschäftsordnung § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur entsprechenden Anwendung zu bringen.

Diejenigen in der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen mit Fraktionen und Gruppen vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften, die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Beirat vertreten sind, entsenden ein beratendes Mitglied in den Beirat. Daneben besteht die Möglichkeit, weitere beratende Mitglieder anlassbezogen oder dauerhaft zu berufen.

c) Öffentlichkeit der Beiratssitzungen

In der Neufassung der Geschäftsordnung soll klargestellt werden, dass die Sitzungen des Beirates grundsätzlich öffentlich sind. Einer ausdrücklichen öffentlichen Einladung bedarf es hierzu nicht, da sich bei der Gründung und Tätigkeit des Beirates grundsätzlich um eine freiwillige Einrichtung handelt. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, entsprechende Einladungen bei Bedarf auszusprechen.

Da im Rahmen der Beiräte auch über frühzeitige Projektüberlegungen oder Planungsansätze informiert wird, besteht bei sachgerechten Gründen die Möglichkeit, die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss auszuschließen (vgl. insgesamt § 1 Abs. 4 -neu-).

Eine Gegenüberstellung der relevanten Textstellen der bisher gültigen Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag und der Neufassung ist als Anlage 1 beigefügt. Die vollständige Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag ist als Anlage 2 beigefügt.

Sofern und soweit der Rat der Stadt den vorgeschlagenen Änderungen zustimmt, ergeben sich die -im Vergleich zum bisherigen Regelungsgefüge- neuen Kompetenzen insbesondere der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen insgesamt aus der Neufassung der Geschäftsordnung; eine gesonderte Delegation ist nicht erforderlich.

Anlagen

Anlage 1: Gegenüberstellung der alten und neuen Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag (Synopsis); Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Anlage 2: Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag; Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:**Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag**

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“		
bisher	neu	Begründung
Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“	Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“	Anpassung des Programmnamens gemäß der Neustrukturierung der Städtebauförderprogramme im Jahr 2020
Inhaltsverzeichnis § 1 Aufgaben des Beirates § 2 Zusammensetzung des Beirates § 3 Stimmberechtigte Mitglieder § 4 Beratende Mitglieder § 5 Vorsitz § 6 Geschäftsführung § 7 Stimm- und Antragsberechtigung § 8 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse des Beirates § 9 Änderung der Geschäftsordnung § 10 Inkrafttreten	Inhaltsverzeichnis § 1 Zweck und Aufgaben des Beirats § 2 Zusammensetzung des Beirats § 3 Stimmberechtigte Mitglieder § 4 Beratende Mitglieder § 5 Vorsitz § 6 Geschäftsführung § 7 Stimm- und Antragsberechtigung § 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse § 9 Änderung der Geschäftsordnung § 10 Inkrafttreten	Angabe des Inhaltsverzeichnisses (auf der 1. Seite) aufgrund besserer Nachvollziehbarkeit und Transparenz
Durch den Rat der Stadt Oberhausen wurde die folgende Geschäftsordnung für den Beirat des Stadtteilprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ am 18. Februar 2019 beschlossen.	Der Haupt- und Finanzausschuss -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- hat auf der Grundlage einer Delegierung gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt Oberhausen am 14. Dezember 2020 die folgende Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt	Delegierung vom Rat der Stadt Oberhausen auf den Haupt- und Finanzausschuss -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anpassung des Programmnamens gemäß der Neustrukturierung der

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“		
bisher	neu	Begründung
	Brückenschlag“ beschlossen. Durch den Rat der Stadt Oberhausen wurde die folgende Geschäftsordnung für den Beirat des Stadtteilprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ am 18. Februar 2019 beschlossen.	Städtebauförderprogramme im Jahr 2020 redaktionelle Anpassung des Datums der Beschlussfassung
§ 1 Aufgaben des Beirates (1) Der Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ ist Bindeglied zwischen dem prozessbezogenen Stadtteilmanagement Brückenschlag, der Verwaltung und den politischen Gremien der Stadt Oberhausen, insbesondere der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen.	§ 1 Zweck und Aufgaben des Beirats (1) Der Beirat des Stadterneuerungsgebietes „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“ ist das Vertretungsgremium für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Akteure des Programmgebietes im Rahmen der Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes im Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Brückenschlag“ im Sinne des § 171e des Baugesetzbuches. Er ist ein vom Rat der Stadt Oberhausen in Ausübung seiner Organisationshoheit freiwillig im Zusammenhang mit der öffentlichen Förderung des o.g. Stadterneuerungsgebietes geschaffenes Gremium. Er ist kein kommunalverfassungsrechtlich von der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgegebenes Gremium.	Ergänzung hinsichtlich des Zwecks des Beirats, um die nachfolgenden Inhalte in den Abs. (1) bis (3) abzubilden. Abs. 1 verdeutlicht die Rechtsgrundlagen für die Bildung des Stadtteilbeirats sowie den Umstand, dass es sich um kein kommunalverfassungsrechtlich vorgegebenes Gremium handelt.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“		
bisher	neu	Begründung
Die Prüfungs-, Empfehlungs- und Beratungsergebnisse sowie die Beschlussfassungen des Beirats werden bei Bedarf nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse der Stadt Oberhausen der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen zur Entscheidung vorgelegt. Die Vorlage in den Fachausschüssen erfolgt, sofern und soweit diese nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates für die betreffende Entscheidung zuständig sind.	Die Prüfungs-, Empfehlungs- und Beratungsergebnisse sowie die Beschlussfassungen des Beirats werden bei Bedarf nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse der Stadt Oberhausen der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen zur Entscheidung vorgelegt, sofern und soweit diese nach der Vorlage in den Fachausschüssen erfolgt, sofern und soweit diese nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und ihrer Anlagen und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Oberhausen für die betreffende Entscheidung zuständig ist sind. (2) Der Beirat setzt sich mit Fragen zur integrierten Stadtentwicklung auseinander. Ziel der gemeinsamen Arbeit ist es, die Wohn- und Lebensbedingungen im Stadterneuerungsgebiet zu verbessern sowie die Bildung, die Begegnung und den sozialen Zusammenhalt in Alt-Oberhausen dauerhaft zu stärken. Der Beirat ist dabei ein unabhängiges Gremium.	redaktionelle Anpassung redaktionelle Ergänzung
(2) Der Beirat übernimmt im Rahmen seiner Kompetenz insbesondere folgende Aufgaben: • Prüfung, Empfehlung, Beratung und Beschluss zu aktuell anstehenden Projekten und Maßnahmen, die	(2) (3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben: • Prüfung, Empfehlung, Beratung und Beschluss zu aktuell anstehenden Projekten und Maßnahmen, die	Präzisierung der Aufgaben des Beirats vor dem Hintergrund der Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sowie deren Interessenvertretungen. zu (3): Ergänzung des Textabschnittes im Zuge der Homogenisierung der Geschäftsordnungen der Beiräte in den Stadterneuerungsgebieten; redaktionelle

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“		
bisher	neu	Begründung
im Zusammenhang mit dem Stadterneuerungsprozess stehen; Beschluss über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 und der von der Stadt dazu beschlossenen Richtlinie. Dem Beirat werden von der Verwaltung nur solche Projekte und Maßnahmen zur Beschlussvorlage vorgelegt, deren Förderkonformität die Verwaltung geprüft hat.	im Zusammenhang mit dem Stadterneuerungsprozess stehen Beschluss über die Vergabe von Zuwendungen aus den Verfügungsfonds nach Nr. 14 und Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW und den dazu beschlossenen Richtlinien Dem Beirat werden von der Verwaltung nur solche Projekte und Maßnahmen zur Beschlussvorlage vorgelegt, deren Förderkonformität die Verwaltung geprüft hat. (4) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Bei Vorliegen sachlicher Gründe, insbesondere bei der Beratung von Angelegenheiten im Sinne des § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Darüber hinaus kann der Beirat die Öffentlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss ausschließen.	Klarstellung. Ergänzung der Entscheidungs-kompetenzen des Beirats über den Verfügungsfonds Nr. 14 redaktionelle Änderung (neue Textstelle: vgl. § 8 (3)) Im Sinne des Grundgedankens der Stadterneuerung ist die Öffentlichkeit sicherzustellen. Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung nichtöffentlich zu beraten sind, sollen auch im Beirat stets nichtöffentlich beraten werden.
§ 2 Zusammensetzung	§ 2 Zusammensetzung des Beirats (1) Der Beirat deckt einen Querschnitt der Zielsetzungen, Interessen und Schwerpunkte des Integrierten Handlungskonzeptes im Stadterneuerungsgebiet ab. Der Beirat setzt sich aus stadtteilrelevanten Akteuren/Akteurinnen	redaktionelle Ergänzung („des Beirats“) Ausführung zur Notwendigkeit einer umfassenden Beteiligung der stadtteilrelevanten Akteure/Akteurinnen

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“		
bisher	neu	Begründung
(1) Der Beirat hat 19 stimmberechtigte Mitglieder und weitere beratende Mitglieder.	zusammen, die aus dem Kreis der Mandatsträger/innen der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen sowie aus unterschiedlichen Gremien, Organisationen und Interessensvertretungen entstammen. (1) (2) Der Beirat hat höchstens 21 stimmberechtigte Mitglieder und weitere, d.h. beratende Mitglieder. Der Beirat soll eine Anzahl von insgesamt 25 Mitgliedern nicht überschreiten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine/n Stellvertreter/in. Stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sind namentlich zu benennen. (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Mitarbeit im Beirat keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.	Die Arbeitsfähigkeit des Beirats wird flexibler. Sofern einzelne Berufene ihr Mandat nicht annehmen, bleibt die Arbeitsfähigkeit des Beirats davon unberührt. Um die Arbeitsfähigkeit des Beirats aufrecht zu erhalten, erscheint eine sachgerechte Begrenzung der absoluten Teilnehmer/innenzahl gerechtfertigt. Hinweis zur Klarstellung
§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder (1) Sieben stimmberechtigte Mitglieder entstammen dem Kreis der Mandatsträger der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen. Sie werden nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 3 GO NRW bestellt und sind namentlich zu benennen. Für ihre Zusammensetzung ist die Sitzverteilung in der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen maßgebend. Hieraus ergibt sich nach Stand 12/2018 folgende Sitzverteilung für den Beirat des	§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder (1) Sieben stimmberechtigte Mitglieder entstammen dem Kreis der Mandatsträger der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen. Sie werden nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 3 GO NRW bestellt und sind namentlich zu benennen. Für ihre Zusammensetzung ist die Sitzverteilung in der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen maßgebend. Hieraus ergibt sich nach Stand 12/2018 folgende Sitzverteilung für den Beirat des	siehe Neuformulierung unten zu (1)

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“		
bisher	neu	Begründung
Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“: - 3 Sitze der SPD-Fraktion - 2 Sitze der CDU-Fraktion - 1 Sitz der Fraktion „Die Grünen“ - 1 Sitz der Fraktion „Die Linke“	Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“: – 3 Sitze der SPD-Fraktion – 2 Sitze der CDU-Fraktion – 1 Sitz der Fraktion „Die Grünen“ – 1 Sitz der Fraktion „Die Linke“ (1) Sieben stimmberechtigte Mitglieder entstammen dem Kreis der Mandatsträger/innen der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen. Ihre Stellvertreter/innen können ebenfalls der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen angehören, müssen aber jedenfalls die Voraussetzungen der Wählbarkeit in die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen erfüllen. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen im Sinne dieses Absatzes werden in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW von der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen bestellt.	Delegierung der Bestellung der Beiratsmitglieder aus dem Kreis der Mandatsträger/innen vom Rat der Stadt Oberhausen auf die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen. Damit die Geschäftsordnung nicht nach jeder neuen Wahlperiode hinsichtlich der Sitzverteilung der Fraktionen/Gruppen einer Änderung bedarf, ist die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass die Sitzverteilung nicht mehr aufgeführt wird.
Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden aus dem Kreis der Mandatsträger vom Rat der Stadt Oberhausen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode bestellt.	Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden aus dem Kreis der Mandatsträger vom Rat der Stadt Oberhausen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode bestellt.	siehe oben zu (1)
Soweit sich die Besetzung der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen ändert, ist die Verteilung der sieben stimmberechtigten Mitglieder nach den Grundsätzen des	Soweit sich die Besetzung der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen ändert, ist die Verteilung der sieben stimmberechtigten Mitglieder nach den Grundsätzen des	siehe oben zu (1)

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:**Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag**

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“		
bisher	neu	Begründung
§ 50 Abs. 3 GO nach der geänderten Sitzverteilung in der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen neu zu bestimmen. (2) Acht stimmberechtigte Mitglieder werden als Vertreter / Vertreterinnen und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen aus den nachstehend genannten Institutionen, Gremien und Interessenvertretungen bestellt: • 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der evangelischen Kirche • 1 Sitz für eine/n Vertreter der katholischen Kirche • 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des Integrationsrates • 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des Jugendparlamentes • 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der AG der Wohlfahrtsverbände • 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des CityO.-Management e.V.	§ 50 Abs. 3 GO nach der geänderten Sitzverteilung in der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen neu zu bestimmen. (2) Acht stimmberechtigte Mitglieder werden als Vertreter / Vertreterinnen und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen aus den nachstehend genannten Institutionen, Gremien und Interessenvertretungen bestellt: (2) Zehn stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden jeweils von den nachstehend genannten Gremien, Institutionen und Interessenvertretungen in den Beirat entsandt, wobei die Entsendung in Textform an den für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen zu richten ist: • eine Vertretung des Beirats für Menschen mit Behinderung • eine Vertretung des Integrationsrates • eine Vertretung des Seniorenbeirats • eine Vertretung des Jugendparlamentes • eine Vertretung der evangelischen Kirche in Alt-Oberhausen • eine Vertretung der katholischen Kirche in Alt-Oberhausen • eine Vertretung der AG der Wohlfahrtsverbände • eine Vertretung des CityO.-Management e.V.	Neuformulierung siehe (3); Anpassung der Zahl (von 12 auf 14) aufgrund der gewünschten Repräsentanz der unterschiedlichen relevanten Gremien, Institutionen und Interessensvertretungen siehe oben

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“		
bisher	neu	Begründung
• 1 Sitz für den Berater Handelsentwicklung • 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des Einzelhandelsverbands Ruhr e.V. Die Vertreter der genannten Organisationen können einen Stellvertreter entsenden. Ordentliche Vertreter und Stellvertreter sind namentlich zu benennen.	• Vertretung durch den Berater Handelsentwicklung • eine Vertretung durch den Einzelhandelsverband Ruhr e.V. Die Vertreter der genannten Organisationen können einen Stellvertreter entsenden. Ordentliche Vertreter und Stellvertreter sind namentlich zu benennen. Die vorgenannten Gremien, Institutionen und Interessenvertretungen bestimmen jeweils für die Dauer der Entsendung. Wechsel sind anzuzeigen. Erfolgt durch eine oder mehrere entsendungsberechtigte Stelle/n keine Entsendung, bleiben die entsprechenden (stellvertretenden) Beiratssitze unbesetzt; der Beirat ist in diesem Falle gleichwohl handlungsfähig.	siehe oben Die Entscheidung über die Dauer der Entsendung soll jeweils bei dem betreffenden Gremium etc. liegen.
(3) Vier stimmberechtigte Mitglieder werden als Vertreter / Vertreterinnen und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen aus den nachstehenden genannten Akteuren bestellt: ○ 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der Akteure des Kulturbereichs ○ 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der Vereine ○ 2 Sitze für Vertreter/innen aus der Bürgerschaft	(3) Vier stimmberechtigte Mitglieder werden als Vertreter / Vertreterinnen und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen aus den nachstehenden genannten Akteuren bestellt: ○ 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der Akteure des Kulturbereichs ○ 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der Vereine ○ 2 Sitze für Vertreter/innen aus der Bürgerschaft (3) Zwei stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sollen aus dem Kreis der Alt-	Inhalt fließt in § 3 Stimmberechtigte Mitglieder (3) ein Die Auswahl der Vertreter/innen der Bürgerschaft, dem Vereinswesen und der

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“		
bisher	neu	Begründung
	Oberhausener Bürgerschaft, ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis des Alt-Oberhausener Vereinswesens und ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Alt-Oberhausener Kulturschaffenden ausgewählt werden. Interessierte können sich nach einem Aufruf bewerben. Aus diesen Bewerbungen werden die Mitglieder und je ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen per Losverfahren ausgewählt. Liegen nicht genügend Bewerbungen vor, bleiben die entsprechenden (stellvertretenden) Beiratssitze unbesetzt, ohne dass sich dies auf die Handlungsfähigkeit des Beirats auswirkt.	Alt-Oberhausener Kulturschaffenden soll - analog zur Auswahl der Bürger/innen-Mitglieder des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung aufgrund entsprechender Bewerbungen im Losverfahren erfolgen.
§ 4 Beratende Mitglieder (1) Geborenes beratendes Mitglied aus der Verwaltung ist der / die zuständige Beigeordnete für die Stadterneuerung. (2) Die im Rat der Stadt Oberhausen vertretenen Parteien (Fraktionen, Gruppen), die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, entsenden	§ 4 Beratende Mitglieder (1) Beratende Mitglieder unterstützen die Arbeit des Beirats in fachlicher Hinsicht; sie haben mit Ausnahme des Stimmrechts dieselben Rechte wie stimmberechtigte Beiratsmitglieder. (2) Geborenes beratendes Mitglied aus der Verwaltung ist der / die zuständige Beigeordnete der/die zuständige Fachdezernent/in für die Stadterneuerung. (2) (3) Die im Rat der Stadt Oberhausen in der (3) Die im Rat der Stadt Oberhausen in der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen mit Fraktionen und Gruppen vertretenen Parteien (Fraktionen,	Redaktionelle Anpassung („der/die zuständige Fachdezernent/in“) Delegierung vom Rat auf die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“		
bisher	neu	Begründung
jeweils ein beratendes Mitglied in den Beirat. (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen entsendet ein beratendes Mitglied in den Beirat. (4) Weitere beratende Mitglieder können bei Bedarf sowohl dauerhaft als auch themenbezogen zugelassen werden.	Gruppen) und Wählergemeinschaften , die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, entsenden jeweils ein beratendes Mitglied in den Beirat. (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen entsendet ein beratendes Mitglied in den Beirat. (4) Weitere beratende Mitglieder können bei Bedarf sowohl dauerhaft als auch themenbezogen durch den Beirat zugelassen werden.	Eine Vertretung des Beirats für Menschen mit Behinderung wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Beirat aufgenommen (siehe § 3 Abs. 2)
§ 5 Vorsitz (1) Der / die Vorsitzende und sein / ihre Stellvertreter / Stellvertreterin werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Oberhausen aus der Mitte des Beirates von seinen stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. (2) Der / die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens vier Mal im Jahr schriftlich ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 10 Kalendertage liegen.	§ 5 Vorsitz (1) Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin werden für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen des Rates der Stadt Oberhausen aus der Mitte des Beirats von seinen stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. (2) Der/die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens vier Mal im Jahr schriftlich ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung sollen mindestens 10 zehn Kalendertage liegen. (3) Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende geleitet. Die Sitzungstermine sowie die jeweilige Tagesordnung	Anknüpfung an die Wahlperiode der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen Eine Klarstellung ist aufgrund der Erfahrung in der Praxis ebenso zielführend und praktikabel (d.h.: „sollen“ anstatt „müssen“) Zusätzliche Ausführung aufgrund der Erfahrungen in der Praxis. Bisher war offen, wer die Termine mit dem/der

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“		
bisher	neu	Begründung
(3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Beirat zur außerordentlichen Sitzung durch den / die Vorsitzende/n einzuberufen. (4) Über die Sitzungen des Beirates lässt der / die Vorsitzende eine Niederschrift mit Teilnehmer/innenliste fertigen. Diese ist den Mitgliedern innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen nach Durchführung der Sitzung zukommen zu lassen.	sind von dem für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen mit dem/der Vorsitzenden abzustimmen. (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Beirat zur außerordentlichen Sitzung durch den / die Vorsitzende/n einzuberufen. (4) Über die Sitzungen des Beirats lässt der/die Vorsitzende eine Niederschrift mit Teilnehmer/innenliste fertigen. Diese ist den Mitgliedern des Beirats innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen nach Durchführung der Sitzung zukommen zu lassen. Eine Versendung auf dem elektronischen Weg ist zulässig.	Vorsitzenden abzustimmen hat Ist aufgrund der Erfahrungen in der Praxis entbehrlich. redaktionelle Änderung: dient der Erleichterung und Beschleunigung für alle Beteiligten
§ 6 Geschäftsführung Die Geschäftsführung und die Anfertigung der Tagesordnung sowie der Sitzungsniederschriften mit Teilnehmer/innenliste sind dem für das Stadterneuerungsprojekt „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ zuständigen Fachbereich der Oberhausener Stadtverwaltung übertragen.	§ 6 Geschäftsführung (1) Die Geschäftsführung und die Anfertigung der Tagesordnung sowie der Sitzungsniederschriften mit Teilnehmer/innenliste sind dem für das Stadterneuerungsprojekt „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ zuständigen Fachbereich der Oberhausener Stadtverwaltung übertragen. (1) Die Geschäftsführung des Beirats obliegt dem für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen.	siehe unten zu (1) Klarstellung sowie inhaltliche Ergänzung zur Verantwortlichkeit

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“		
bisher	neu	Begründung
	(2) Die Geschäftsführung lädt die Beiratsmitglieder zu den Sitzungen ein, fertigt die Tagesordnung an und ist für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen zuständig. Sie übernimmt die Protokollführung sowie den Versand des Protokolls. Die Geschäftsführung kann bei Bedarf diese Aufgaben auf das beauftragte Stadtteilmanagement übertragen.	ergänzende Ausführung zur Tätigkeit der Geschäftsführung (dient der Transparenz)
§ 7 Stimm- und Antragsberechtigung Jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirates hat eine Stimme und ist antragsberechtigt.	§ 7 Stimm- und Antragsberechtigung Jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirates hat eine Stimme und ist antragsberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder; die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung für eine Beiratssitzung ist bei dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung zu beantragen.	Auch beratende Mitglieder sollen antragsberechtigt sein.
§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse des Beirats (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. (2) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen anwesender und stimmberechtigter Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der	§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretung bei der Sitzung anwesend ist. (2) Er Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. anwesender und stimmberechtigter Mitglieder Bei Stimmgleichheit ist	redaktionelle Änderung Hinweis auf die Funktion der Stellvertretung siehe unten zu (2) einfache Mehrheit bei Beschlussfassung bleibt erhalten; lediglich ergänzender Hinweis für den Fall der Stimmgleichheit

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“		
bisher	neu	Begründung
Antrag abgelehnt.	der gilt ein Antrag als abgelehnt. (3) Voraussetzung für die Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln aus den Verfügungsfonds ist das positive Prüfergebnis zur Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme durch die zuständige Fachverwaltung der Stadt Oberhausen. Die im Außenverhältnis rechtsverbindliche Bewilligung gegenüber dem/der Antragsteller/in erfolgt ebenfalls durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Oberhausen. (4) Bezogen auf die Weiterentwicklung und Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes sowie deren Priorisierung besitzen die Beschlüsse und Entscheidungen des Beirats einen empfehlenden Charakter und gelten als Entscheidungshilfe für die zuständige Fachverwaltung.	Herausgestellt wird die Rolle des Fachbereiches im Sinne der Aufgabenzuordnung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass letztlich über die Verwendung von Haushaltsmitteln entschieden wird. Ergänzender Hinweis zu den Aufgaben und Befugnissen des Beirats
§ 9 Änderung der Geschäftsordnung (1) Eine Erweiterung oder Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats empfohlen werden.	§ 9 Änderung der Geschäftsordnung (1) Eine Erweiterung oder Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats empfohlen werden. (1) Zu einer jeden Änderung dieser Geschäftsordnung sind die Beschlussfassung der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen sowie die	Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen soll weiterhin für Änderungen der Geschäftsordnung zuständig sein; weil

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Brückenschlag

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“		
bisher	neu	Begründung
(2) Eine Beschlussfassung der Erweiterungen oder Änderungen durch den Rat der Stadt ist erforderlich.	anschließende Zustimmung des Rates der Stadt Oberhausen erforderlich. (2) Eine Beschlussfassung der Erweiterungen oder Änderungen durch den Rat der Stadt ist erforderlich. (2) Der Beirat kann der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen durch Beschluss Änderungen dieser Geschäftsordnung vorschlagen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Änderungsvorschläge des Beirats zur Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen anzumelden. Die Vorschläge des Beirats sind für die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen nicht bindend.	der Beirat jedoch ursprünglich vom Rat der Stadt Oberhausen gebildet worden war, soll der Rat seinen Einfluss auch in Bezug auf Änderungen der Geschäftsordnung ausüben können. Präzisierung des Vorschlagsrechts des Beirats und der weiteren Bearbeitung der Vorschläge.
§ 10 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 18. Februar 2019 in Kraft.	§ 10 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Oberhausen mit sofortiger Wirkung von 18. Februar 2019 in Kraft.	Anpassung aufgrund der Neufassung der Geschäftsordnung sowie Delegation vom Rat auf den Haupt- und Finanzausschuss

Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck und Aufgaben des Beirats
- § 2 Zusammensetzung des Beirats
- § 3 Stimmberechtigte Mitglieder
- § 4 Beratende Mitglieder
- § 5 Vorsitz
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Stimm- und Antragsberechtigung
- § 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 9 Änderung der Geschäftsordnung
- § 10 Inkrafttreten

Der Haupt- und Finanzausschuss -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- hat auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt Oberhausen am 14. Dezember 2020 die folgende Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“ beschlossen.

§ 1 Zweck und Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat des Stadterneuerungsgebietes „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“ ist das Vertretungsgremium für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Akteure des Programmgebietes im Rahmen der Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes im Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Brückenschlag“ im Sinne des § 171e des Baugesetzbuches. Er ist ein vom Rat der Stadt Oberhausen in Ausübung seiner Organisationshoheit freiwillig im Zusammenhang mit der öffentlichen Förderung des o.g. Stadterneuerungsgebietes geschaffenes Gremium. Er ist kein kommunalverfassungsrechtlich von der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgegebenes Gremium.

Die Prüfungs-, Empfehlungs- und Beratungsergebnisse sowie die Beschlussfassungen des Beirats werden bei Bedarf nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse der Stadt Oberhausen der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen zur Entscheidung vorgelegt, sofern und soweit diese nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und ihrer Anlagen und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Oberhausen für die betreffende Entscheidung zuständig ist.

(2) Der Beirat setzt sich mit Fragen zur integrierten Stadtentwicklung auseinander. Ziel der gemeinsamen Arbeit ist es, die Wohn- und Lebensbedingungen im Stadterneuerungsgebiet zu verbessern sowie die Bildung, die Begegnung und den sozialen Zusammenhalt in Alt-Oberhausen dauerhaft zu stärken. Der Beirat ist dabei ein unabhängiges Gremium.

(3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung, Empfehlung, Beratung und Beschluss zu aktuell anstehenden Projekten und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Stadterneuerungsprozess stehen
- Beschluss über die Vergabe von Zuwendungen aus den Verfügungsfonds nach Nr. 14 und Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW und den dazu beschlossenen Richtlinien

(4) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Bei Vorliegen sachlicher Gründe, insbesondere bei der Beratung von Angelegenheiten im Sinne des § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Darüber hinaus kann der Beirat die Öffentlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss ausschließen.

§ 2 Zusammensetzung des Beirats

(1) Der Beirat deckt einen Querschnitt der Zielsetzungen, Interessen und Schwerpunkte des Integrierten Handlungskonzeptes im Stadterneuerungsgebiet ab. Der Beirat setzt sich aus stadtteilrelevanten Akteuren/Akteurinnen zusammen, die aus dem Kreis der Mandatsträger/innen der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen sowie aus unterschiedlichen Gremien, Organisationen und Interessensvertretungen entstammen.

(2) Der Beirat hat höchstens 21 stimmberechtigte Mitglieder und weitere, d.h. beratende Mitglieder. Der Beirat soll eine Anzahl von insgesamt 25 Mitgliedern nicht überschreiten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine/n Stellvertreter/in. Stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sind namentlich zu benennen.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Mitarbeit im Beirat keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Sieben stimmberechtigte Mitglieder entstammen dem Kreis der Mandatsträger/innen der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen. Ihre Stellvertreter/innen können ebenfalls der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen angehören, müssen aber jedenfalls die Voraussetzungen der Wählbarkeit in die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen erfüllen. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen im Sinne dieses Absatzes werden in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW von der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen bestellt.

(2) Zehn stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden jeweils von den nachstehend genannten Gremien, Institutionen und Interessenvertretungen in den Beirat entsandt, wobei die Entsendung in Textform an den für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen zu richten ist:

- eine Vertretung des Beirats für Menschen mit Behinderung
- eine Vertretung des Integrationsrates
- eine Vertretung des Seniorenbeirats
- eine Vertretung des Jugendparlamentes
- eine Vertretung der evangelischen Kirche in Alt-Oberhausen
- eine Vertretung der katholischen Kirche in Alt-Oberhausen
- eine Vertretung der AG der Wohlfahrtsverbände
- eine Vertretung des CityO.-Management e.V.
- eine Vertretung durch den Berater Handelsentwicklung
- eine Vertretung durch den Einzelhandelsverband Ruhr e.V.

Die vorgenannten Gremien, Institutionen und Interessenvertretungen bestimmen jeweils für die Dauer der Entsendung. Wechsel sind anzuzeigen. Erfolgt durch eine oder mehrere entsendungsberechtigte Stelle/n keine Entsendung, bleiben die entsprechenden (stellvertretenden) Beiratssitze unbesetzt; der Beirat ist in diesem Falle gleichwohl handlungsfähig.

(3) Zwei stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sollen aus dem Kreis der Alt-Oberhausener Bürgerschaft, ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis des Alt-Oberhausener Vereinswesens und ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Alt-Oberhausener Kulturschaffenden ausgewählt werden. Interessierte können sich nach einem Aufruf bewerben. Aus diesen Bewerbungen werden die Mitglieder und je ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen per Losverfahren ausgewählt. Liegen nicht genügend Bewerbungen vor, bleiben die entsprechenden (stellvertretenden) Beiratssitze unbesetzt, ohne dass sich dies auf die Handlungsfähigkeit des Beirats auswirkt.

§ 4 Beratende Mitglieder

(1) Beratende Mitglieder unterstützen die Arbeit des Beirats in fachlicher Hinsicht; sie haben mit Ausnahme des Stimmrechts dieselben Rechte wie stimmberechtigte Beiratsmitglieder.

(2) Geborenes beratendes Mitglied aus der Verwaltung ist der/die zuständige Fachdezernent/in für die Stadterneuerung.

(3) Die in der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen mit Fraktionen und Gruppen vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften, die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, entsenden jeweils ein beratendes Mitglied in den Beirat.

(4) Weitere beratende Mitglieder können bei Bedarf sowohl dauerhaft als auch themenbezogen durch den Beirat zugelassen werden.

§ 5 Vorsitz

(1) Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin werden für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen aus der Mitte des Beirats von seinen stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Der/die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens vier Mal im Jahr schriftlich ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung sollen mindestens zehn Kalendertage liegen.

(3) Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende geleitet. Die Sitzungstermine sowie die jeweilige Tagesordnung sind von dem für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen mit dem/der Vorsitzenden abzustimmen.

(4) Über die Sitzungen des Beirats lässt der/die Vorsitzende eine Niederschrift mit Teilnehmer/innenliste fertigen. Diese ist den Mitgliedern des Beirats innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen nach Durchführung der Sitzung zukommen zu lassen. Eine Versendung auf dem elektronischen Weg ist zulässig.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Beirats obliegt dem für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen.

(2) Die Geschäftsführung lädt die Beiratsmitglieder zu den Sitzungen ein, fertigt die Tagesordnung an und ist für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen zuständig. Sie übernimmt die Protokollführung sowie den Versand des Protokolls. Die Geschäftsführung kann bei Bedarf diese Aufgaben auf das beauftragte Stadtteilmanagement übertragen.

§ 7 Stimm- und Antragsberechtigung

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder; die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung für eine Beiratssitzung ist bei dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung zu beantragen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretung bei der Sitzung anwesend ist.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Voraussetzung für die Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln aus den Verfügungsfonds ist das positive Prüfergebnis zur Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme durch die zuständige Fachverwaltung der Stadt Oberhausen. Die im Außenverhältnis rechtsverbindliche Bewilligung gegenüber dem/der Antragsteller/in erfolgt ebenfalls durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Oberhausen.

(4) Bezogen auf die Weiterentwicklung und Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes sowie deren Priorisierung besitzen die Beschlüsse und Entscheidungen des Beirats einen empfehlenden Charakter und gelten als Entscheidungshilfe für die zuständige Fachverwaltung.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Zu einer jeden Änderung dieser Geschäftsordnung sind die Beschlussfassung der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen sowie die anschließende Zustimmung des Rates der Stadt Oberhausen erforderlich.

(2) Der Beirat kann der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen durch Beschluss Änderungen dieser Geschäftsordnung vorschlagen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Änderungsvorschläge des Beirats zur Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen anzumelden. Die Vorschläge des Beirats sind für die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen nicht bindend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Oberhausen mit sofortiger Wirkung in Kraft.